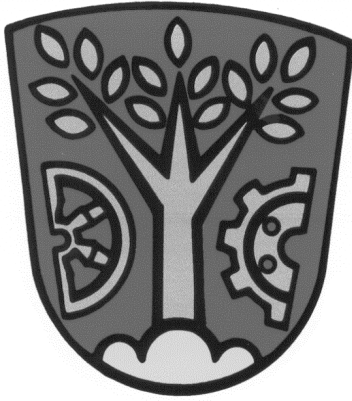




A m t s b l a t t

Gemeinde Asbach-Bäumenheim

Herausgeber: Gemeindeverwaltung, Rathausplatz 1,
86663 Asbach-Bäumenheim
Telefon: (0906) 2969-501, Fax: (0906) 2969-751
Internet: www.asbach-baeumenheim.de

Druck: Donauwörther Zeitung
Erscheint nach Bedarf

Nr. 50

13.12.2025

Nr. 1

9. Asbach-Bäumenheimer Marktplatz-Weihnacht

Am Samstag, den 13.12.2025 feiern wir von 15:00 bis 21:00 Uhr unsere 9. Asbach-Bäumenheimer Marktplatz-Weihnacht.

Bitte beachten Sie, dass die Hauptstraße im Bereich des Marktplatzes bis zur Einfahrt der Dechentretterstraße von 07:00 bis 22:00 Uhr für den gesamten Verkehr gesperrt ist.

Wir bedanken uns für Ihr Verständnis.

Nr. 2

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStr.WG); Widmung einer Ortsstraße im Gemeindegebiet Asbach-Bäumenheim hier: Ortsstraße im kleinen Baugebiet „Römerstraße“ sowie Berichtigung des Straßenbestandsverzeichnisses

Der Gemeinderat Asbach-Bäumenheim hat in seiner Sitzung am 02.12.2025 die Zustimmung zur Erweiterten der Widmung der Ortsstraße „Römerstraße“ sowie der Berichtigung des Straßenbestandsverzeichnisses erteilt.

Die Römerstraße wird nun künftig neben den Flurnummern 124, 5/1, 12/5, 746 zusätzlich mit den Grundstücken der Fl.Nr. 747/4, 747/7, 745/2 zugeschrieben und gewidmet.

Die entsprechenden Unterlagen hierzu liegen vom 15.12.2025 bis zum 31.12.2025 während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus, OG Zimmer Nr. 303, zur Einsicht aus.

Einwendungen können schriftlich oder zur Niederschrift an die Gemeinde Asbach-Bäumenheim gerichtet werden.

Asbach-Bäumenheim, den 03.12.2025

Martin Paninka
1. Bürgermeister

Nr. 3

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Asbach-Bäumenheim (BGS/WAS) vom 03.12.2025

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Asbach-Bäumenheim folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht

oder

2. tatsächlich - auch aufgrund einer Sondervereinbarung - angeschlossene Grundstücke.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Beitragstatbestände, die von vorangegangenen Satzungen erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen.

Wurden solche Beitragstatbestände nach den o. g. Satzungen nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig, bemisst sich der Beitrag nach den Regelungen der vorliegenden Satzung.

Für Vorteilslagen, die in der Zeit vom 01.11.1958 (Gründungsdatum der öffentlichen Einrichtung) bis zum Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, wird zur Bemessung des nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 b) bb) 1. Spiegelstrich KAG verjährten Vorteils sowie der Höhe der aufgrund bestandskräftiger Veranlagungen als abgegolten zu betrachtenden Beitragstatbestände die Grundstücksfläche und die tatsächliche Geschossfläche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung herangezogen, es sei denn die bestandskräftig veranlagten Flächen übersteigen diese.

(2) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 m² Fläche (über große Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

– bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m²,

– bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m² begrenzt.

(3) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Für die Berechnung der Dachgeschossflächen werden 2/3 der Fläche des darunterliegenden Geschosses angesetzt. Bei Dachgeschossen, die nur teilweise ausgebaut sind, werden nur die teilausgebauten Geschossflächen entsprechend Satz 3 berechnet. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen. Dies gilt nicht für Balkone, Loggien und Terrassen, die die baurechtlichen Kriterien eines Gebäudes erfüllen.

(4) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

(5) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere – im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,

- im Fall der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Fall des Abs. 2 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
 - im Fall der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 3 Satz 6, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (6) Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 4 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 2 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- a) pro m² Grundstücksfläche 0,79 €
- b) pro m² Geschossfläche 3,13 €.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.
- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

§ 9a Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis 5 m ³ /h	10,23 €/Jahr
bis 10 m ³ /h	20,46 €/Jahr
bis 20 m ³ /h	40,92 €/Jahr
bis 30 m ³ /h	61,38 €/Jahr
bis 60 m ³ /h	122,76 €/Jahr
über 60 m ³ /h	245,52 €/Jahr

§ 10 Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 1,52 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt.

Er ist von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Für die Herstellung eines Bauwasseranschlusses wird eine Pauschale von 75 € erhoben. Der Bezug von Bauwasser wird einmalig mit pauschal 40 € verrechnet.

§ 11 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.
- (2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 12 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Gebührenschuldner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (5) Die Gebührenschuld ruht für alle Gebührenschulden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschuldern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest.

§ 14 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.12.2001 mit der 3. Änderungssatzung vom 18.09.2024 außer Kraft.

Asbach-Bäumenheim, den 03.12.2025

Martin Paninka
Erster Bürgermeister

Nr. 4

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2026 des Abwasserzweckverbandes „Schmuttermündung“

Die Verbandsversammlung hat am 24.11.2025 den Haushalt (Satzung samt Haushaltsplan) beschlossen. Mit Schreiben vom 03.12.2025 (Gesch.-Nr. 200-027/941/5.2; Eingang am 09.12.2025) hat das Landratsamt Donau-Ries den Haushalt rechtsaufsichtlich gewürdigt. Die Haushaltssatzung wird hiermit amtlich bekannt gegeben.

Die Haushaltssatzung 2026 samt Anlagen liegt für die Dauer ihrer Gültigkeit während der üblichen Dienstzeiten in der Verwaltung (Rathaus der Gemeinde Asbach-Bäumenheim, Zimmer Nr. 1.05) zur Einsichtnahme auf.

Haushaltssatzung
des Abwasserzweckverbandes „Schmuttermündung“,
Sitz in Asbach-Bäumenheim, Landkreis Donau-Ries
für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der §§ 8 ff. der Verbandssatzung und der §§ 41, 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Abwasserzweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 561.000 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 307.000 €

also insgesamt mit 868.000 € ab.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Betriebskosten- bzw. Einleitungsumlage:

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 531.000 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder wie folgt vorläufig nach den zu erwartenden Trinkwasser- und Abwassermengen umgelegt:

Für Asbach-Bäumenheim 50 % = 265.500 €

Für Mertingen 50 % = 265.500 €

gesamt -----
 531.000 €

§ 5

Investitionsumlagen:

1. Die allg. Investitionsumlage wird auf rund 35.000 € festgesetzt. Davon hat Mertingen einen Anteil von 16.035,25 € (= 45,815 %) und Asbach-Bäumenheim 18.964,75 € (= 54,185 % v.H.) zu tragen.

2. Die Investitionsumlage in Höhe von 272.000 € wird für den Anteil des Abwasserzweckverbands an den Sanierungskosten für die Kläranlage Donauwörth erhoben. Der Anteil der Gemeinde Mertingen beträgt 124,616,80 € und der der Gemeinde Asbach-Bäumenheim 147.383,20 €.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Asbach-Bäumenheim, den 10.12.2025

Abwasserzweckverband „Schmuttermündung“

gez.
Veit Meggle
Vorsitzender

Nr. 5

Rathaus zwischen den Feiertagen geschlossen

Das Rathaus ist in der Zeit vom 24.12.2025 bis zum 06.01.2026 geschlossen.

Ausgenommen hiervon ist das Wahlamt/Bürgerbüro, das für die Abgabe von Wahlvorschlägen und die Eintragung in Unterstützungslisten besetzt ist (siehe Bekanntmachung über die Eintragungsmöglichkeiten in Unterstützungslisten).

Das Standesamt hat ausschließlich für die Beurkundung von Sterbefällen einen Notdienst eingerichtet. Diesen erreichen Sie auch unter standesamt@asbach-baeumenheim.de oder 0906/2969-101.

Bitte beachten Sie, dass im oben genannten Zeitraum keine anderweitigen Leistungen erbracht werden können.

Das gesamte Team wünscht Ihnen und Ihren Familien auf diesem Wege ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest sowie einen guten Rutsch ins neue Jahr 2026.

Herzliche Grüße,
das Rathausteam der Gemeinde Asbach-Bäumenheim

Nr. 6

Sitzung der Schulverbandsversammlung

Am Mittwoch, den 17.12.2025 tagt die Schulverbandsversammlung um 17:00 Uhr in öffentlicher Sitzung im Rathaus/Sitzungssaal.

Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls vom 19.11.2025 (öffentlicher Teil)
2. Beratung und Beschlussfassung zum Nachtrag „Auffüllung der Zufahrt“ zum Schul- und Sportzentrum; Erdarbeiten der Firma Ignaz Schmid
3. Information und Beschlussfassung zur Erweiterung des Poolarservers um ein Rechnungsmodul
4. Terminbekanntgaben

Im Anschluss wird die Sitzung nichtöffentlich fortgeführt.

Nr. 7

Termine der Woche

Datum/Uhrzeit	Veranstaltung	Veranstalter	Ort
13.12./15:00 Uhr	9. Marktplatz-Weihnacht	Gemeinde	Marktplatz
17.12./17:00 Uhr	Schulverbandssitzung	Schulverband	Sitzungssaal (Rathaus)

Martin Paninka
Erster Bürgermeister